

# **KOLLOQUIUM ZUM IPR – FS 2017**

**Prof. Dr. Joachim Frick, LL.M. / J.S.D.**

[joachim.frick@bakermckenzie.com](mailto:joachim.frick@bakermckenzie.com)

**9. Mai 2017, 18.15 Uhr**

**23. Mai 2017, 18.15 Uhr**

# Fall 1

Eine deutsche Bank will der schweizerischen Tochtergesellschaft eines deutschen Konzerns mit Sitz in Zürich ein Darlehen gewähren. Der General Counsel der Bank überlegt sich, wie er im Fall eines Verzugs vorgehen müsste.

1. Besteht ein Gerichtsstand in Zürich?
2. Welches materielle Recht ist anwendbar?
3. Was bräuchte es, damit ein Schiedsgericht zuständig ist?
4. Welches materielle Recht wäre anwendbar, wenn ein Schiedsgericht zuständig wäre?
5. Nach welchem Recht richtet sich die Verjährung der Forderung?

## 1. Internationaler Sachverhalt?

Liegt vor, da Parteien in verschiedenen Staaten ihren Sitz haben

## 2. Zuständigkeit

- a. LugÜ wenn Zivil- und Handelssache, keine Ausnahme nach Art. 1 Abs. 2 LugÜ, beklagte Person WS in einen gebundenen Staat (Art. 2 Abs.1, erweitert v.a. nach Art. 22 und 23 LugÜ)

b. Sonst IPRG:

Wenn Ausnahmefall von Art. 1 Abs. 2 oder WS ausserhalb eines gebundenen Staates (Art. 4 Abs. 1, Art. 22/23 LugÜ): Art. 112-115 IPRG

→ in casu: Gericht in Zürich aufgrund Art. 2 Abs. 1 LugÜ (schweizerische Gerichte) i.V.m. Art. 112 IPRG zuständig

3. Anwendbares Recht

- Grundsatz: Rechtswahl (Art. 116 IPRG)
- Falls nicht: Objektive Anknüpfung (Art. 117)
- Spezialfälle: Art. 118 – 122
- Sonderanknüpfungen: Art. 123 – 126

#### 4. Schiedsgericht zuständig?

- Voraussetzungen:
  - Art. 177: Schiedsfähigkeit der Streitsache
  - Art. 178: Schiedsklausel
- Entscheidkompetenz:
  - Art. 186: Kompetenzkompetenz des Schiedsgerichts
- Anwendbares Recht bei Sitz in der Schweiz:
  - Rechtswahl (Art. 187 Abs. 1)
  - Ausnahmsweise Billigkeit (Art. 187 Abs. 2)
  - Recht des engsten Zusammenhangs (Art. 187 Abs. 1)

#### 5. Verjährung

- Frage des anwendbaren materiellen Rechts

## Fall 2

Ein in München wohnender deutscher Arzt vermietet einem bislang ebenfalls in München wohnenden Kollegen seine Wohnung in Zürich Seefeld. Die Parteien vereinbaren im Mietvertrag die Anwendung von deutschem Recht. Nach der Kündigung verlangt der Mieter Erstreckung des Mietverhältnisses nach Schweizer Recht. Kann er das?

- Internationaler Sachverhalt:  
Parteien haben Wohnsitz in München, Mietobjekt befindet sich in der Schweiz
- Staatsvertrag: LugÜ
- Gerichtsstand:  
LugÜ Art. 22 Ziff 1: ausschliesslicher Gerichtsstand am Belegenheitsort in der Schweiz (ausser Mietvertrag von weniger als 6 Monaten nach Absatz 2)
- Anwendbares Recht
  - Rechtswahl auf deutsches Recht
  - IPRG Art. 119 regelt Verträge betreffend Grundstücke, eine Rechtswahl ist gemäss Art. 119 Abs. 2 zulässig (Ausnahme: Konsumentenvertrag nach Art. 120)

- Mietvertrag als Konsumentenvertrag nach Art. 120 IPRG? Eher nicht, in casu würde wohl ohnehin kein genügender Binnenbezug i.S.v. 120 II IPRG vorliegen
- Hinweis: Verhältnis IPRG 119 zu 120 umstritten, Art. 119 eher lex specialis zu Art. 120
- Anwendung von Schweizer Recht über IPRG 15?
  - nein, Rechtswahl
- Anwendung Schweizer Recht über IPRG 17?
  - Entscheidend ist Ergebnis in einem konkreten Fall
- Anwendung Schweizer Recht über IPRG 18?
  - möglich, aber allgemein umstritten für sozialprotektive Bestimmungen



## Fall 3

Ein Zürcher Geschäftsmann kauft in Mailand einen gestohlenen Maserati. Nach italienischem Recht kann man gutgläubig eine gestohlene Sache zu Eigentum erwerben. Verliert der Geschäftsmann sein Eigentum, wenn er den Maserati in die Schweiz bringt?

- Ein internationaler Sachverhalt liegt vor, da sich der Belegenheitsort und der Erwerbort der beweglichen Sache in verschiedenen Ländern befinden
- Staatsvertrag: LugÜ
- Gerichtsstand: nach Art. 2 LugÜ sind Personen grundsätzlich vor den Gerichten ihres Wohnsitzstaates zu verklagen (im Gegensatz zu IPRG 98 keine spezielle Regelung für die Zuständigkeit von Klagen betreffend dinglichen Rechten an beweglichen Sachen im LugÜ, kein Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache); daher sind die Schweizer Gerichte am WS zuständig, würde jemand auf Herausgabe des Maserati klagen wollen.

- Anwendbares Recht: nach Art. 100 IPRG richtet sich der Erwerb beweglicher Sachen nach dem Recht des Staates, in welchem sich die Sache im Zeitpunkt des Vorgangs, aus welchem der Erwerb hergeleitet wird, liegt. Vorliegend muss also nach italienischem Recht beurteilt werden, ob der Geschäftsmann das Eigentum an dem Maserati erworben hat. Nach italienischem Recht ist der gutgläubige Erwerb einer gestohlenen Sache möglich.
- späterer Ortswechsel ist irrelevant (Ausnahmen: Art. 101ff: res in transitu / gestreckte Tatbestände / EV: hier nicht anwendbar)

## Fall 4

Ein Schweizer Ehepaar mit Wohnsitz in Zürich erwirbt in Spanien eine Ferienwohnung. Der Ehemann wird Käufer, die Ehefrau unterzeichnet in Spanien gegenüber der finanzierenden spanischen Bank eine Bürgschaft zu seinen Gunsten. Nachdem der Ehemann die Hypothekarzinsen nicht mehr bezahlt, will die spanische Bank die Ehegattin aus der Bürgschaft belangen. Kann sie das?

- Internationaler SV: (+)
- Internationale Zuständigkeit LugÜ
  - Sachliche: es handelt sich um eine Zivil- oder Handelssache (+)
  - räumlich-persönliche: Alle Parteien haben ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat (+)
  - örtliche: die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 LugÜ. LugÜ regelt nur die internationale Zuständigkeit, die örtliche Zuständigkeit innerhalb der Schweiz ergibt sich aus dem IPRG. Vorliegend ist IPRG 112 ff. massgebend. In Frage kommt auch der Gerichtsstand am Erfüllungsort (Art. 5 Abs. 1 LugÜ)
- Anwendbares Recht
  - Nach IPRG 116 Abs. 1 untersteht der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht, wobei sich eine solche Rechtswahl ausdrücklich oder aus den Umständen ergeben kann. Eine ausdrückliche Wahl haben die Parteien nicht getroffen.

- Als Anhaltspunkt für die konkludente Rechtswahl erscheint der enge Konnex, den das Sicherungsversprechen zu einem Hauptvertrag aufweist, der v.a. zu Spanien Berührungspunkte hat. Trotzdem sind die Punkte wahrscheinlich zu schwach, um eine konkludente Rechtswahl anzunehmen.
- Vor allem Art. 117 Abs. 3 lit. e IPRG deutet an, dass Sicherungsverträge nicht akzessorisch an den Hauptvertrag, sondern selbstständig anzuknüpfen sind.
- Beim Fehlen einer Rechtswahl untersteht der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er am engsten zusammenhängt (Art. 117 Abs. 1 IPRG).

- Vermutung: Staat, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (IPRG 117 Abs. 2)
- IPRG 117 Abs. 2 lit e: Leistung des Garanten/Bürgen. Die Frau wohnt in Zürich, so dass CH Recht anwendbar ist. (BGE: 128 III 295)
- Formstatut beachten: IPRG 124 Abs. 1 IPRG. Form am Abschlussort oder nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht. Beachte: Ausnahme in IPRG 124 Abs. 3: Schutz einer schwächeren Partei.
- Sachliche Beurteilung nach CH Recht: Bürgschaft/ Garantie? Gemäss Sachverhalt nach Schweizer Recht Bürgschaft
- Form: Nichtigkeit wegen zwingenden Formvorschriften (OR 11 i.V.m. OR 493)? Vorausgesetzt sind der Höchstbetrag, öffentliche Beurkundung und Zustimmung der Ehefrau.

- Wenn die Bürgschaft nach dem spanischen Recht gültig wäre, stellt sich die Frage ob die Gültigkeit des Vertrages gesondert an spanisches Recht angeknüpft werden kann? BGE 117 II 490: Angabe des Höchstbetrages sei einerseits eine Formvorschrift, aber auch materielle Voraussetzung der Gültigkeit einer Bürgschaft, so dass nach der geltenden Rechtsprechung die Bürgschaft ungültig wäre.
- Man kann entgegen dem BGE die Angabe des Höchstbetrags als reine Formvorschrift qualifizieren, dann wäre mittels Sonderanknüpfung der Form an spanisches Recht die Bürgschaft gültig, auch wenn kein Höchstbetrag genannt.
- Je nach vertretener Meinung kann die Frau belangt werden.



## Fall 5

Ein Schweizer Verwaltungsrat schliesst mit einer deutschen D&O-Versicherung eine Haftpflichtversicherungspolice ab. Diese enthält eine Gerichtsstands- und Rechtswahlklausel zugunsten deutscher Gerichte bzw. deutschen Rechts. Sind die Klauseln gültig?

- Internationaler Sachverhalt: Vertragspartner haben Wohnsitz in verschiedenen Staaten
- Staatsvertrag: LugÜ
- Gemäss Art. 9 LugÜ kann der Versicherungsnehmer grundsätzlich im Wohnsitzstaat des Versicherers oder vor den Gerichten am Ort seines Wohnsitzes klagen. Vorbehalten bleiben nach Art. 13, LugÜ gültige Gerichtsstandsklauseln
- Anwendbares Recht: nur bei einer Klage in der Schweiz richtet sich die Frage des anwendbaren Rechts nach dem Schweizer IPRG
- Rechtswahl auf deutsches Recht (IPRG 116 Abs. 1)

- Die Qualifikation eines Versicherungsvertrags als Konsumentenvertrag i.S.v. IPRG 120 ist von der konkreten Vertragsgestaltung abhängig (entscheidendes Merkmal ist der „übliche Bedarf oder Verbrauch“, das BGer hat im Entscheid 5C.222/2005 den dort zu beurteilenden Lebensversicherungsvertrag nicht als Konsumentenvertrag qualifiziert)
- Für einen Konsumentenvertrag braucht es weiter einen qualifizierten Binnenbezug; dieser ist gegeben, wenn der Versicherer die Bestellung im Wohnsitzstaat des Versicherten entgegengenommen hat (Schweiz)
- Wird ein Konsumentenvertrag angenommen so ist die Rechtswahl unzulässig (IPRG 120 Abs. 2)

- Nach IPRG 120 Abs. 1 untersteht der Vertrag dann dem Recht des Staates, in welchem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
  - Anwendung Schweizer Recht
- Wird der Versicherungsvertrag nicht als Konsumentenvertrag qualifiziert, so ist die Rechtswahl zulässig (IPRG 116 Abs. 1)
  - Anwendung Deutsches Recht
- Vorbehalt: Öffentlich-rechtlicher Charakter von Aufklärungspflichten
  - Rechtswahl greift nicht

## Fall 6

Eine Schweizerin mit Wohnsitz in Zürich geht in London Kleider einkaufen. Dabei rutscht sie auf dem nassen, glitschigen Boden der Modeboutique aus und bricht sich ein Bein. Sie möchte Ersatz der Arzt- und Spitalkosten von der Modeboutique verlangen, und zwar nach englischem Recht. Kann sie das?

- Internationale Zuständigkeit
  - Sachliche Anwendbarkeit:
    - Wiener Kaufrecht: Art. 2 lit. a
    - LugÜ ist anwendbar, weil Zivil- und Handelssache
  - Räumlich-persönliche Anwendbarkeit
    - LugÜ findet sicher Anwendung, wenn beide Parteien in einem Vertragsstaat ihren Sitz haben (+)
  - örtliche Zuständigkeiten
    - LugÜ 2: Beide Parteien haben den Wohnsitz in einem Vertragsstaat: WS Beklagter
    - LugÜ 5.1: sic „vertragsautonom“ auszulegen
    - LugÜ 5.3: unerlaubte Handlung: Deliktsort (LugÜ 15)
    - LugÜ 15: Kein Konsumentenvertrag, wohl auch nicht lit. c (Eigeninitiative vs. Ausrichtung)

→ mehrere Möglichkeiten denkbar, für die Anwendung des IPRGs (Lex fori) braucht es eine örtliche Zuständigkeit in der Schweiz

Anwendbares Recht: IPRG, falls Schweizer Gerichtsstand

- subjektive Anknüpfung 132 IPRG (-)
- objektive Anknüpfung 133 IPRG (in dieser Reihenfolge):
  - Zuerst kommt die akzessorische Anknüpfung zur Anwendung Art. 133 III IPRG, d.h. die Bestimmung des Deliktsstatus nach einem vorbestehenden Rechtsverhältnis: Evt. Vertragsverhandlungs-Verhältnis
  - Lex communis: Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts (-)
  - Deliktort: lex loci delicti commissi, somit Englisch Recht. Begehungs- oder Erfolgsort nach Praxis des EuGH relevant.

## Fall 7

Eine deutsche Gesellschaft verhandelte über einen Rahmenvertrag zum Verkauf von Stahl an eine iranische Gesellschaft. Gleichzeitig verhandelte und unterzeichnete sie einen einzelnen Kaufvertrag; dieser enthielt weder eine Rechtswahl noch eine Schiedsklausel. Am Tag der Unterzeichnung des Einzelkaufvertrages wurde der Käuferin von der deutschen Verkäuferin ein Entwurf des Rahmenvertrages übersandt, der eine Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts und eine Schiedsklausel enthielt; unterzeichnet wurde dieser nicht.

In der Folge erhob die deutsche Gesellschaft Forderungen auf Bezahlung des Kaufpreises. Welches Recht ist anwendbar?

Ist die Schiedsklausel massgebend?



- Internationaler Sachverhalt
- Anwendbare Bestimmungen
  - LugÜ vs. IPRG
  - Kap. 1 – 11 vs. 12 IPRG
- Zuständigkeit
  - Art.176 IPRG: Autonomie der Schiedsvereinbarung
  - Art. 177 IPRG: Schiedsfähigkeit
  - Art. 178 IPRG: Formvorschriften
- Anwendbares Recht
  - Rechtswahl: Art.116 und 187 IPRG
  - Art. 116ff. vs. Art. 187 IPRG